

Auslagerungsreglement

über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen beschliesst, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, die Auslagerung der Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Form des Unternehmens

¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden stellen auf ihrem Gemeindegebiet die primäre Wasserversorgung sicher. Dazu errichten die beteiligten Einwohnergemeinden bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung einen Primärversorger Wasser durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Derendingen lautet Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung).

³ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) bezweckt, die am Aktienkapital beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

⁴ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

⁵ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen;
2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum;
3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 200'000.

Art. 2: Kapitalbeteiligung bei der Gründung

Bei der Gründung hält die Gemeinde Derendingen über ihre selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung EWD 29 % des Aktienkapitals.

II. Organisation

Art. 3: Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der EWD

¹ Der Verwaltungsrat der EWD übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

³ Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 4: Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

III. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Art 5: Aktienkapital und Aktienverkauf

¹ Die Gemeinde muss über ihre selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung EWD mindestens 29 % des Aktienkapitals und 580 Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

² Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 29 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

³ Die Aktien werden als Anlagevermögen in der Bilanz der EWD geführt.

IV. Erhebung von Gebühren

Art. 6: Ermächtigung zur Gebührenerhebung

¹ Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen direkt bei den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

² Die Gebühren sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

³ Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden erlassen je ein eigenes Abgabenreglement im Sinne von § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

V. Vorschriften über den Finanzhaushalt

Art. 7 Rechnungslegung

¹ Die Aktiengesellschaft untersteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

² Für seine Anlagen hat der Primärwasserversorger Werterhalt nach den kantonalen Vorschriften zu bilden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen nach den gemeindegeseztlichen Ausführungsbestimmungen¹.

¹ Grundlage Gesetz über Wasser, Boden und Abfall in Verbindung mit Gemeindegesetz und den Ausführungsbestimmungen nach Handbuch "Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden"

³ Die Übertragung der Primäranlagen durch die bisherigen Träger an die Wasserversorgung Wasseramt AG erfolgt auf Basis der errechneten Zeitwerte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8 Einstimmigkeit

Das vorliegende Auslagerungsreglement gilt nur als zustande gekommen, wenn auch sämtliche bisherigen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt ihr entsprechendes Auslagerungsreglement betreffend die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) beschliessen.

Art. 9: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Derendingen

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinderin:

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am genehmigt.